

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt
Ordnungsamt
Eibenstocker Str. 67
08349 Johanngeorgenstadt

Piratenpartei Deutschland
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Johanngeorgenstadt, 31.07.2013

Sachbearbeiter: Herr Schneider Zimmer - Nr.: 113

Telefon: 03773/888250 Fax: 03773/888280

AZ: SON 30 /13/ Werbung

Sondernutzungserlaubnis

Für öffentliche Verkehrsflächen
gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
vom 21.Januar 1993
(Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)

Zum Antrag vom 20.05.2013

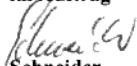
Auf Ihren Antrag wird nach Maßgabe der **umseitigen Auflagen, Hinweise** und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für

Ort :	Johanngeorgenstadt						
Straße:	Stadtgebiet						
Auftraggeber :							
ausf. Firma:	Piratenpartei Deutschland				Tel.: 0351 418802 750		
Verlängerung					Fax: 0351 418802 759		
Grund:	<input checked="" type="checkbox"/>	Werbung			<input checked="" type="checkbox"/>	12 Wahlpakete A1	
Größe der beanspruchten Fläche:	Länge: Breite: Tiefe:	Straßensperrung			Gehwegsperrung		Parktaschen
		voll			voll		voll
		halbseitig			teilweise		teilweise
Sondernutzung: Art der Arbeiten		Aufbrechen der Befestigung			Aufgraben des Untergrundes		Gerüst
	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakatierung			Abrisstechnik stellen, Bauschutt lagern, Sicherheitsabstände		
Auflagen	siehe Anlage						
Sonst. nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.							
Dauer der Sond.	<input checked="" type="checkbox"/>	Stets widerruflich		vom: 12.08.2013	bis: 27.09.2013		
Kosten-Entscheidung:	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.				Verwaltungsgebühr Auslagen		€
					einmalig	täglich	€
	Tag: :				wöchentlich	monatlich	
	Die Benutzungsgebühr wird nach Wegfall der Sondernutzung errechnet und gesondert mitgeteilt:						
	Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung					Gesamt:	€
	Einzahlung bitte unter Angabe des AZ bei der Erzgebirgssparkasse Konto-Nr. 3990 832 009, BLZ 870 540 00						

Gründe: Durch die Maßnahme erfolgte die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebräuch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/Gemeinde Johanngeorgenstadt bedarf.
Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt

im Auftrag



Schneider

SGL Ordnungsamt

- Verteiler:
- 1) Antragsteller
 - 2) Ordnungsverwaltung
 - 3) Kasse
 - 4) Bauamt/ Bauhof
 - 5) Polizei

Bitte wenden!

Anlage

Auflagen zur befristeten Aufstellung von Wahl-/ Werbeträgern

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten. (Mindestabstand Außenkante Plakat zum Straßenrand 0,50m , nicht an Einmündungen, Kreuzungen und Fußgängerquerungen).
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion müssen die Werbeträger den statischen Beanspruchungen entsprechend den einschlägigen baulichen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher in das Erdreich gegraben werden. Bei Verwendung von Erdanker, wie z. B. Heringe, sind die einschlägigen Bauvorschriften bezüglich evtl. vorhandener Erdkabel zu beachten.
Das Straßenbankett ist weitestgehend für Reinigungsarbeiten freizuhalten.
5. Beleuchtungsmaste dürfen **nur bedingt zur Befestigung von Werbeträgern genutzt werden**. Erfolgt jedoch die Benutzung, sind Beschädigungen jeglicher Art zu unterlassen. D.h., die Werbeträger dürfen in diesem Falle Plastkabelbinder oder nur mittels Plast ummantelten Draht **rutschfest** befestigt werden. **Kein Anbringe von Werbung an die neuen Beleuchtungsmaste an der Ladenstraße Mittelstadt einschl. Lichtmaste gegenüber an der Eibenstocker Straße!**
6. Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen ist grundsätzlich untersagt. Bei Zu widerhandlung und Beschädigungen wird dies entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Johanngeorgenstadt als Ordnungswidrigkeit geahndet.
7. Die Befestigung von Werbeträgern in und an Buswartehallen, öffentlichen Toiletten und anderen öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet, vor allem nicht vor der Stadtverwaltung, vor Kirchen, Friedhöfe und im unmittelbaren Umfeld der Wahlgebäude.
8. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese spätestens 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen bzw. ferner mündlichen Aufforderung zu beseitigen oder instand zu setzen.
Erfolgt keine Behebung der Beanstandungen oder stören diese das allgemeine städtische Erscheinungsbild , behält sich die Stadtverwaltung deren sofortigen Entfernung vor.
9. Die Werbeträger müssen spätestens **bis Endtermin gemäß Sondernutzungserlaubnis abgebaut sein**.
10. Das Grundstück bzw. der Standort ist nach Abbau der Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
Für alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Werbeträger entstehenden Schäden haftet der Erlaubnisnehmer
Schadenersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde bei Verlust oder Zerstörung der Werbeträger bestehen nicht.

Diese Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung zur Sondernutzungserlaubnis

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt, Eibenstocker Straße 67, 08349 Johanngeorgenstadt einzulegen.